

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden AGB sind Bestandteile aller Verträge über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen durch die südmail GmbH (nachfolgend südmail).

Sie umfassen insbesondere folgende Leistungen:

- Beförderung von Briefen – auch inhaltsgleichen Briefen (Infopost), Postkarten und weiteren Briefsendungen
- Beförderung von Werbeanzeigen
- Beförderungen von Büchersendungen, adressierten Katalogen, adressierten Zeitungen und Zeitschriften und weiteren briefähnlichen Sendungen
- Wurfsendungen aller Art
- „Einwurf“ Einschreiben, weitere Zusatzleistungen

(2) Ergänzend zu diesen AGB gilt die Preis- und Leistungsübersicht in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Im Falle der Beförderung von Briefen und anderen Poststücken durch die jeweils aktuellen Kooperationspartner, gelten deren AGB ergänzend.

§ 2 Vertragsverhältnis

(1) Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Beförderungsvertrages zwischen südmail und dem Absender begründet. In der Regel kommt dieser Vertrag durch die Übergabe von Sendungen, oder deren Übernahme in die Obhut von südmail, nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Abweichende Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

(2) Ausgeschlossen von der Beförderung sind

- a.) Briefe und briefähnliche Sendungen, die nicht der in der Preis- und Leistungsübersicht aufgeführten Produktbeschreibung entsprechen; Sendungen deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern.
- b.) Briefe und briefähnliche Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können; gleiches gilt, wenn bei Verdacht auf solche Inhalte der Absender auf Verlangen von südmail Angaben dazu verweigert; dies gilt nicht für die Beförderung von medizinischem und biologischem Untersuchungsmaterial, sofern die „Regelungen für die Postbeförderungen von medizinischem und biologischem Untersuchungsgut“ beachtet werden.
- c.) Sendungen, die lebende Tiere, Tierkadaver, Körperteile oder menschliche sterbliche Überreste beinhalten; Sendungen, die nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften befördert werden müssen; Sendungen von temperaturgeführten oder zerbrechlichen Gütern; Sendungen von Schusswaffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes; in Ausnahmefällen gelten die „Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen“; § 410 HGB bleibt hiervon unberührt.
- d.) Sendungen, die Wertgegenstände, Geld oder andere Zahlungsmittel, Edelmetall oder ungefasste Edelsteine, Kunstgegenstände, Schmuck und Uhren enthalten sowie Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrung sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden kann; ausgenommen hiervon sind Briefmarken und Telefonkarten bis zu einem tatsächlichen jeweiligen Wert von 25 EUR, sowie Fahrkarten, Flugtickets und Eintrittskarten.

Werden Sendungen gemäß Absatz 2 an südmail übergeben oder von südmail ohne Kenntnis der fehlenden Beförderungsvoraussetzung in Obhut genommen, gehen sämtliche aus diesen Sendungen selbst und ihrer Beförderung sich ergebenden Gefahren zu Lasten des Absenders. Zudem ist südmail berechtigt, diese Sendungen unfrei zu Lasten des Versenders an den Abholort zurückzubefördern.

(3) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format, Gewicht etc.) oder in sonstiger Weise nicht der Preis- und Leistungsübersicht in der jeweils gültigen Fassung oder dieser AGB, so steht es der südmail frei,

- die Annahme der Sendung zu verweigern,
- eine bereits übergebene / übernommene Sendung zurück zu geben, oder
- zur Abholung bereit zu halten.

(4) südmail ist nicht verpflichtet, die Sendung auf ein gesetzliches Beförderungsverbot hin zu überprüfen. Der Auftraggeber trägt diesbezüglich die alleinige Verantwortung. südmail ist berechtigt, die Beförderung von Sendungen im Einzelfall, sowie Vertragsangebote auch in anderen Fällen abzulehnen, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung entgegensteht.

(5) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag einschließlich der Haftung kann grundsätzlich nur der Auftraggeber gegenüber südmail geltend machen. Ausnahmen sind nicht zulässig.

§ 3 Gegenstand des Vertrages

- (1) Vertragsgegenstand ist die Beförderung von Sendungen des Absenders von einem Ladeort oder mehreren Ladeorten zu dem vom Absender definierten Zielort oder zu den vom Absender definierten Zielorten.
- (2) Das von südmail bediente Zustellgebiet ergibt sich aus der Preis- und Leistungsübersicht in der jeweils gültigen Fassung. Werden südmail Sendungen übergeben oder übernimmt südmail Sendungen, die außerhalb des Zustellgebietes von südmail zuzustellen sind, gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 4 Rechte und Obliegenheiten des Absenders

- (1) Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der Preis- und Leistungsübersicht festgelegten Form erfolgen (Vorausverfügungen). Der Absender hat jedoch keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er südmail nach Übergabe / Übernahme der Sendungen erteilt, soweit nicht die Umleitung oder Rückholung zwischen Abholung und Zustellung der Sendung gewünscht wird. §§ 418 und 419 HGB gelten nicht.
- (2) Dem Absender obliegt es, sich im Bedarfsfall von südmail über Möglichkeiten informieren zu lassen, die sicher stellen, dass sein möglicher Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung seitens südmail gedeckt sind.
- (3) Der Absender sorgt dafür, dass jede Sendung eine richtige Empfängeradresse und eine von außen erkennbare, den Auftraggeber bezeichnende Absenderangabe aufweist. Er beachtet die Regeln der DIN 5008 über die Anschrift (vollständiger Name, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, und Ort).
- (4) Der Absender hat die Sendung so zu verpacken, dass sie als Ganzes oder Teile von ihr vor Verlust oder Beschädigung geschützt ist.

§ 5 Leistungen der südmail

- (1) südmail übernimmt die Abholung und Zustellung von Briefen und briefähnlichen Sendungen laut Preis- und Leistungsübersicht. Je Abholung muss ein Mindestaufkommen von 20 Briefen im Zustellgebiet der südmail garantiert sein. Bei geringerem Aufkommen behält sich südmail das Recht vor, die Abholung zu verweigern.
- (2) Eine abweichende Abholzeit muss schriftlich vereinbart werden. Vereinbarungen werden gemäß den Anforderungen in der Praxis getroffen. Die Übergabe kann entweder durch Abholung durch südmail, durch Sammelkisten oder durch Abgabe in den Geschäftsräumen von südmail geschehen.
- (3) Die Zustellung erfolgt, sofern nichts anderes zwischen südmail und dem Empfänger vereinbart ist, und der Auftraggeber keine entgegenstehenden Vorausverfügungen getroffen hat, unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in den Hausbriefkasten. Sie kann auch durch Aushändigung an den Empfänger, an seinen Ehegatten oder an eine Person, die südmail gegenüber schriftlich zum Empfang der Sendung bevollmächtigt ist, erfolgen.
- (4) Kann eine Sendung nicht in der vorgezeichneten Form abgeliefert werden, wird sie, mit Ausnahme nur eigenhändig zuzustellender Sendungen, einem Ersatzempfänger ausgehändigt. Ersatzempfänger sind Angehörige des Empfängers, des Ehegatten und des Bevollmächtigten sowie andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, von denen den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zum Empfang der Sendung berechtigt sind. Zu den Ersatzempfängern zählen auch Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers. Eigenhändig zuzustellende Sendungen werden außer dem Empfänger nur eine besonders bevollmächtigte Person ausgehändigt.
- (5) Ist eine Ablieferung nach vorgezeichneten Absätzen nicht möglich, so wird die Sendung dem Auftraggeber, unter Berechnung des vereinbarten Entgelts, zurückgegeben. Dies gilt auch, wenn südmail eine Ablieferung aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder besonderer Gefahren am Ablieferungsort nicht zumutbar ist. Die Rückgabe an den Auftraggeber wird bei Infopost nach § 1 (1) ausgeschlossen. Infopost wird bei Unzustellbarkeit vernichtet, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor bei südmail ausdrücklich einen formlosen Antrag gestellt, der die Rückgabe der unzustellbaren Sendungen regelt. Es wird darauf hingewiesen, dass Infopostsendungen bei erfolgloser erster Zustellung nach (3) und (4) als unzustellbar gewertet werden.
- (6) Ist der Empfänger unter der vom Auftraggeber angegebenen Adresse nicht erreichbar und kann südmail die neue Anschrift nicht ermitteln, erhält der Auftraggeber die Sendung unter Berechnung des Beförderungsentgelts zurück. Ein Anspruch des Auftraggebers gegenüber südmail auf Feststellung der richtigen Adresse des Empfängers besteht nicht. Hiervon ausgeschlossen wird Infopost nach § 1 (1). Bei Infopost wird gemäß Absatz (5) verfahren.
- (7) Die Beförderung von Briefen und anderen Poststücken erfolgt zum Teil durch die DPAG. Die Versendung über die DPAG erfolgt mit Wissen der Kunden. südmail behandelt die hierfür verauslagten Portokosten gegenüber den Kunden als durchlaufende Portokosten und erhebt hierauf keine Umsatzsteuer. Im Falle der Beförderung durch die DPAG gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen ergänzend.
- (8) südmail holt Briefe, die aus welchen Gründen auch immer in den Betriebsablauf der DPAG gelangt sind, für seine Kunden beim nächstgelegenen Briefzentrum ab. südmail wird hiermit bevollmächtigt, die von ihr beförderten Sendungen, die in den Betriebsablauf der DPAG gelangt sind, bei der DPAG abzuholen.

(9) Eine Sendungsverfolgung ist ab Einlieferetag nur bis zu 3 Monaten möglich.

§ 6 Leistungsentgelt

(1) Für die Errechnung der sich durch die Vertragserfüllung ergebende Verbindlichkeit des Absenders gegenüber südmair, gelten die in der jeweils aktuellen gültigen Preis- und Leistungsübersicht aufgeführten Entgelte sowie Zahlungsfristen.

(2) Die Erfüllungsgehilfen von südmair sind nicht berechtigt, Forderungen auf anderem als dem in dem gesonderten schriftlichen Beförderungsvertrag (Rahmenvertrag) vereinbarten Wege einzuziehen.

(3) südmair ist berechtigt, Abschlagszahlungen für Entgelte und Auslagen beim Absender anzufordern.

(4) südmair rechnet gegenüber dem Absender die Leistungen in der Regel im Nachhinein ab. Diese Berechnung erfolgt in der Regel monatlich. Es wird ein Mindestumsatz von 25,- Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet. Bei Überschreitung des Mindestumsatzes werden die tatsächlich beförderten Briefmengen abgerechnet.

§ 7 Reklamationen

Reklamationen über Mängel in der Beförderung müssen vom Absender innerhalb von zwei Tagen, nachdem dieser vom Vorhandensein der Mängel Kenntnis erlangt hat, gegenüber südmair schriftlich geltend gemacht werden, da anderenfalls keine Möglichkeit zur sofortigen Prüfung und Nachbesserung durch südmair besteht. Reklamationen, die später als eine Woche nach dem Tag, an dem die Sendung abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden sollen, eingehen, können generell nicht mehr berücksichtigt werden. §438 Abs. 5 HGB gilt nicht.

§ 8 Haftung

(1) südmair haftet nur für solche Schäden, die von südmair, ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sie gilt ferner nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten durch südmair. Im Fall der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch die Haftung auf den Betrag des üblicherweise zu erwartenden und voraussehbaren Schadens beschränkt, höchstens jedoch auf einen Betrag des 10-fachen des jeweiligen Beförderungsentgelts. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch im Fall grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch Angestellte oder Erfüllungsgehilfen von südmair.

(2) Die Haftung für Schäden, die an oder durch Sendungen entstehen, die einem Beförderungsausschluss unterliegen, trägt allein der Auftraggeber. Ferner haftet südmair nicht für Schäden, die aufgrund der Beschaffenheit des Sendungsinhaltes - etwa durch Einwirkung von Hitze oder Kälte, Luftfeuchtigkeit usw. entstehen. Dies gilt jedoch nicht, sofern südmair ein Beratungsverhältnis trifft, insoweit gilt jedoch die Haftungsbeschränkung in vorstehender Ziff. (1) entsprechend.

(3) Wird durch den Versender bei Vertragsschluss ein Warenwert bestimmt verbunden mit dem Auftrag an südmair, eine entsprechende Transportversicherung abzuschließen, bestehen Ansprüche gegen südmair nur im Rahmen des Versicherungsschutzes, es sei denn, südmair, ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz zur Last.

(4) Für Sendungen, die außerhalb des im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zustellgebietes der südmair liegen und im Auftrag des Versenders an die DPAG ausgehändigt werden, übernimmt südmair die Haftung nur bis zur Übergabe der Sendung an die DPAG. Die DPAG gilt insoweit nicht als Erfüllungsgehilfe von südmair.

(5) Ansprüche des Auftraggebers erlöschen, sofern der Auftraggeber einen Teilverlust, die Beschädigung oder eine sonstige Pflichtverletzung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung südmair schriftlich angezeigt hat. Dies gilt nicht für nicht offenkundige Beschädigungen oder sonstige nicht offenkundige Pflichtverletzungen.

(6) Von den vorstehenden Absätzen abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie zwischen südmair und Versender schriftlich getroffen worden sind.

(7) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt.

§ 9 Brief – und Postgeheimnisse

(1) südmair verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Brief- und Postgeheimnisses sowie zur Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. südmair wird ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

(2) südmair verpflichtet sich, jede Handlung zu unterlassen, welche der Werbung oder Gewinnung von Kunden, die ihr durch die Zusammenarbeit mit dem Versender bekannt geworden sind, für eigene oder fremde Zwecke dient. südmair wird insbesondere das

ihr zur Verfügung gestellte Adressmaterial weder unmittelbar noch mittelbar, ganz oder in Teilen, für eigene oder fremde Zwecke nutzen und / oder Dritten bekannt geben.

§ 10 Rücktrittsrecht / Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien können aus wichtigem Grund vom Beförderungsvertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Wichtiger Grund im Sinne dieser Regelung ist u.a. die nachträgliche Kenntnisnahme von der Eröffnung eines Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahrens des Versenders. Hat südmail den wichtigen Grund zu vertreten, so entfällt der Zahlungsanspruch der südmail gegenüber dem Versender für die noch nicht erbrachte Leistung bzw. Teilleistung. Hat der Versender den wichtigen Grund zu vertreten, so hat er, unbeschadet etwaiger anderer Rechtspflichten, für die bis dahin erbrachte Leistung das vorgesehene Entgelt gemäß der Preis- und Leistungsübersicht von südmail, das dem Beförderungsvertrag zugrunde liegt, zu zahlen, mindestens jedoch 20% des gesamten Auftragswertes, es sei denn, der Versender weist nach, dass Kosten in geringer Höhe entstanden sind.

(2) Ereignisse höherer Gewalt und von südmail nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Auftrages unmöglich machen oder übermäßig erschweren, wie z.B. Streik, Aussperrung oder Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Verkehrssperren, behördlichen Maßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel etc. berechtigen südmail auch innerhalb des Verzuges, die Beförderung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsbehinderung oder -erschwerung kann südmail wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Das Recht zum Hinausschieben bzw. Rücktritt besteht unabhängig davon, ob die in Abs. 1 oder 2 genannten Ereignisse bei südmail oder einem Erfüllungsgehilfen eintreten. Die Ausübung dieses Rechts durch südmail begründet keine Schadensersatzansprüche des Versenders. Abschnitt 10 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 ist der Versender seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er nachweisen kann, dass die komplette oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrags wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Ein Rücktritt bezüglich der von südmail bereits erbrachten Teilleistungen ist ausgeschlossen.

(4) Eine Kündigung durch den Absender gemäß § 415 HGB nach Übergabe / Übernahme der Sendung in die Obhut von südmail ist ausgeschlossen.

§ 11 Sonstige Regelungen

(1) Ansprüche gegenüber südmail können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelt, die abgetreten aber nicht verpfändet werden können.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen, es sei denn, die Ansprüche des Auftragnehmers sind rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt.

(3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus diesen AGB unterliegenden Verträgen, ist Ravensburg.

(4) Für einen zwischen südmail und dem Versender geschlossenen Vertrag gelten ausschließlich diese AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn südmail ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 01.08.2009